

Beitrags- und Kassenordnung

A Beitragsordnung

§ 1

- (1) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres an die zuständige Gemeinschaft zu entrichten.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so ist für jeden Monat, in dem die Mitgliedschaft besteht, 1/12 des Jahresbeitrages fällig.
Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so wird für jeden Monat, in dem die Mitgliedschaft nicht mehr besteht, 1/12 des Jahresbeitrages auf Antrag erstattet.
- (3) Der Landesverband führt für alle Gemeinschaften die Mitgliederlisten. Sie werden am Anfang des Jahres den Gemeinschaften zur Überprüfung und zum Verbleib übersandt. Festgestellte Unstimmigkeiten sind kurzfristig mit dem Landesverband abzuklären
Die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ist unter Beachtung der jeweils aktuellen Datenschutzgesetze zulässig.
- (4) Für die Überwachung der fristgerechten Beitragszahlungen sind die Gemeinschaften verantwortlich. Zur Erfüllung der Beitragspflicht können die Gemeinschaften mit den Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbaren.

§ 2

- (1) Der Landesverband stellt den Gemeinschaften über die an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile eine Rechnung. Grundlage dieser Rechnungsstellung ist der Mitgliederbestand am 01. Januar eines Geschäftsjahres. Veränderungen im Mitgliederbestand entsprechend §1 (2) werden in der Rechnung des Folgejahres berücksichtigt.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist von den Gemeinschaften bis spätestens zum 15. Juni des Geschäftsjahres an den Landesverband zu überweisen.
Der Landesverband leitet von den eingegangenen Beiträgen den Kreisverbandsanteil bis zum Ende des 2. Quartals an die Kreisverbände weiter.
- (3) Der Landesverband gewährt den Gemeinschaften einen Rabatt von 1 % auf den in Rechnung gestellten Jahresbeitrag, wenn dieser bis Ende März des Geschäftsjahres beim Landesverband eingegangen ist.

§ 3

- (1) Über die Höhe der Beiträge sowie über die Höhe der Anteile für die Gemeinschaften und Kreisverbände entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

B Kassenordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das gesamte Vermögen des Verbandes Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V, sind die Vermögen des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Gemeinschaften.
Eigentümer des gesamten Vermögens ist der Landesverband
Alle Einzelvermögen sind nach Maßgabe dieser Kassenordnung zu verwalten.
- (2) Vermögen sind:
 - a. Grundstücke,
 - b. Inventar,
 - c. Bankguthaben
 - d. Forderungen und Verbindlichkeiten
 - e. Barmittel
- (3) Jede Person, die mit der Verwaltung einzelner Vermögen des Verbandes Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V, beauftragt ist, hat die Pflicht, diese Vermögen stets gesichert und gesondert von anderen Vermögen zu behandeln und zu verwalten.
- (4) Die Vermögen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushalts- und Buchführung zu verwalten.
Die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung für die Vermögensverwaltung ist zulässig. Die Aufbewahrung aller Unterlagen muß jedoch in Papierform erfolgen. Handschriftlich geführte Unterlagen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu führen.
Jede Buchung ist durch einen Beleg nachzuweisen.

§ 2 Grundstücke / Gebäude

- (1) Den Kauf von Grundstücken und Gebäuden sowie den Abschluß von Pachtverträgen zu Grundstücken und Gebäuden darf aus juristischen Gründen nur der Landesverband vornehmen.
- (2) Soll die Nutzung von gekauften oder gepachteten Grundstücken oder Gebäuden durch eine Untergliederung erfolgen, ist zwischen dem Landesverband und der Untergliederung ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
In diesem Vertrag sind alle Bedingungen für die Nutzung, die Finanzierung, die Instandhaltung und für die Haftung festzulegen.
Eigentümer bleibt in allen Fällen der Landesverband.
- (3) Für jedes Grundstück / Gebäude ist eine Liste zu führen, die den Anschaffungspreis, den Abschreibungssatz, den Abschreibungsbetrag und den Buchwert zum jeweiligen Jahresende ausweist.
Die Führung dieser Listen kann dem Nutzer nach Absatz (2) übertragen werden.

§ 3 Inventar

- (1) Alle Gliederungen des Verbandes Wohneigentum sind berechtigt entsprechend ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel Gegenstände als Inventar zu erwerben
- (2) Für Gegenstände die keine Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) sind, müssen Inventarlisten oder Inventartabellen geführt werden.

Was ein Geringwertiges Wirtschaftsgut ist und wie die Inventarlisten bzw. -tabellen zu führen sind, regeln die hierzu gültigen Vorschriften der Finanzverwaltung.

- (3) Vorhandene Inventarlisten sind mit Stand vom 31.12. jeden Jahres dem Landesverband zeitnah vorzulegen.

§ 4 Bankkonten und Barmittel

- (1) Alle Gliederungen des Verbandes Wohneigentum sind berechtigt, Bankkonten zu führen. Die Bankkonten dienen der Abwicklung von Geldgeschäften und der Verwahrung von Geldvermögen.
Kontoinhaber bei allen Konten der Untergliederungen ist der Landesverband. Die Kreisverbände und Gemeinschaften bestimmen, wer aus ihren Vorständen für ihre Konten Verfügungsberechtigung erhalten soll.
Das Einrichten von Konten auf die Namen einzelner Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig!
- (2) Für die Einrichtung von Bankkonten der Kreisverbände und Gemeinschaften ist das Merkblatt „Konten der Untergliederungen“ maßgebend.
- (3) Für jedes Bankkonto sind entsprechende Kassenbücher bzw. Journale zu führen. Kontoauszüge, die lückenlos alle Kontobewegungen belegen, können als Kassenbuch gelten, wobei §1 (4) unberührt bleibt.
- (4) Zur Abwicklung von kurzfristigen Geldgeschäften ist es bei allen Gliederungen erlaubt, Barmittel in geringen Umfang zu verwahren. Für diese Barmittel ist ein besonderes Kassenbuch zu führen. Die Bestimmungen nach §1 (3) sind unbedingt einzuhalten.
- (5) Von allen Kassenbüchern ist der Stand vom 31.12. jeden Jahres dem Landesverband zeitnah zu melden und nachzuweisen.

§ 5 Forderungen und Verbindlichkeiten

- (1) Alle Gliederungen des Verbandes Wohneigentum haben rechtzeitig darauf hinzuwirken, daß zum Jahresende keine Forderungen oder Verbindlichkeiten vorhanden sind.
Minusbeträge auf Bankkonten sind ausdrücklich nicht zulässig!
- (2) Verbleibende Forderungen und Verbindlichkeiten sind in der Buchführung besonders zu erfassen
- (3) Die Höhe der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten sind dem Landesverband mit Stand vom 31.12. des Geschäftsjahres zeitnah zu melden.

§ 6 Landesverband

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes verantwortlich.
Die zugehörige Buchführung kann einem/er Mitarbeiter/in der Landesgeschäftsstelle übertragen werden. Über eine Vergabe der Buchführung an externe Betriebe entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Entwicklung des Vermögens des Landesverbandes während eines Geschäftsjahres ist in einer Bilanz darzustellen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand erstellt unter Federführung der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Hierin können einzelne Buchführungskonten zu einer Position zusammengefaßt werden. Die Wirtschaftspläne müssen von der Landesdelegiertenversammlung genehmigt werden.
Die Einhaltung des Wirtschaftsplanes wird durch die jährlich aufzustellende Gewinn- und Verlustrechnung überwacht, wobei die Einzelpositionen des Wirtschaftsplanes gegenseitig deckungsfähig sind.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand erstellt einen Investitionsplan, in dem Mittel gebunden werden, die für größere geplante Instandsetzungen und Anschaffungen vorzusehen sind. Der Investitionsplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

Die gebundenen Mittel gehen erst in dem Geschäftsjahr in die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. in die Bilanz ein, in dem sie zur Ausführung gelangen.

- (5) Der Geschäftsführende Vorstand hat einen Verwendungsnachweis über die vorhandenen Rücklagen zu führen:
- (6) Verbindliche Verfügungen über das Vermögen des Landesverbandes im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes bedürfen einer schriftlichen Anweisung, die von einem der Landesvorsitzenden oder der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister unterzeichnet sein muß.

Über Bankkonten dürfen die Landesvorsitzenden oder die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister, jedoch nur zwei gemeinsam, als Zeichnungsberechtigte verfügen. Der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes ebenfalls die Zeichnungsbefugnis gemeinsam mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gewährt werden.

- (7) Der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer kann zur unmittelbaren Ausübung seiner Tätigkeit ein Freibetrag eingeräumt werden, über den sie / er abweichend von Absatz (6) allein verfügen kann.
Die Höhe dieses Freibetrages bestimmt der Gesamtvorstand.
- (8) Der Landesverband unterhält einen Haushaltsausschuß, der durch die Landesdelegiertenversammlung zu wählen ist. Dem Haushaltsausschuß sind alle Unterlagen nach Absatz (2) bis (4) vor der Landesdelegiertenversammlung zur Beratung vorzulegen.
Als Ergebnis seiner Beratungen kann der Haushaltsausschuß Empfehlungen an den Geschäftsführenden Vorstand aussprechen.

§ 7 Kreisverbände

- (1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist gemeinsam mit der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister für die Verwaltung des Vermögens des Kreisverbandes verantwortlich.
Der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister obliegt die Pflicht, alle für eine ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Unterlagen zu führen. Welche Unterlagen zu führen sind, ergibt sich aus den §§ 2 bis 5.
- (2) Die Kreisschatzmeisterin / der Kreisschatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Kreisvorstand einen Haushaltsplan, der durch die Kreisverbandsversammlung zu genehmigen ist.
Die Einhaltung der Haushaltspläne wird durch die aufzustellende Jahresrechnung überwacht, die der Kreisverbandsversammlung vorzulegen ist.
- (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand hat einen Verwendungsnachweis über vorhandenen Rücklagen zu führen.
- (4) Verfügungen über die Bankkonten führt die Kreisschatzmeisterin / der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand aus.
Verfügungen über sonstige Vermögen führt der Gesamtvorstand aus.

§ 8 Gemeinschaften

- (1) Der Vorstand der Gemeinschaft ist gemeinsam mit der Kassenführerin / dem Kassenführer für die Verwaltung des Vermögens des Gemeinschaft verantwortlich.
Der Kassenführerin / dem Kassenführer obliegt die Pflicht, alle für eine ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Unterlagen zu führen. Welche Unterlagen zu führen sind, ergibt sich aus den §§ 2 bis 5.
- (2) Die Kassenführerin / der Kassenführer erstellt für jedes Geschäftsjahr in Abstimmung mit dem Vorstand der Gemeinschaft einen Haushaltsplan, der durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.
Die Einhaltung der Haushaltspläne wird durch den aufzustellenden Jahresbericht überwacht, die der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.
- (3) Verfügungen über die Bankkonten führt die Kassenwartin / der Kassenwart im Benehmen mit dem Vorstand aus.

§ 9 Aufbewahrungsfristen

- (1) Kassenbücher und die Aufzeichnungen hierzu, Inventarverzeichnisse, Jahresabschlüsse und die Bilanz sowie alle Buchungsbelege sind 10 Jahre geordnet aufzubewahren.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Buchungsunterlage vorgenommen wurde.

§ 10 Kassenprüfungen

- (1) Jede Organisationseinheit wählt auf ihrem Landesdelegiertentag, ihrer Kreisverbandsversammlung oder ihrer Jahreshauptversammlung jeweils 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer bzw. ihre Stellvertreter bleiben 2 Jahre im Amt.
- (2) Eine Kassenprüfung soll immer mit 2 Kassenprüfern oder mit einem Kassenprüfer und dem Stellvertreter durchgeführt werden. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bzw. die Kassenwartin / der Kassenwart aber auch ein Vorsitzender der Gliederung oder sein Vertreter sollen bei der Kassenprüfung anwesend sein.
- (3) Die Kassenprüfungen sind nach der Kassenprüfungsordnung durchzuführen.

§ 11 Schlußbestimmungen

Diese Beitrags- und Kassenordnung ersetzt die Beitrags- und Kassenordnung vom 12. Mai 1973, zuletzt geändert am 30.6.2018.

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluß der Landesdelegiertenversammlung vom **17.08.2024** in Kraft.

